



**Steueramt**  
Erbschafts- und Schenkungssteuer

## Nachlassinventar und letzte Steuererklärung

Kantonales Steueramt St.Gallen  
Erbschafts- und Schenkungssteuer  
Davidstrasse 41  
9001 St.Gallen  
T 058 229 43 69  
F 058 229 41 02  
ksta.es@sg.ch  
www.steuern.sg.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Erbe, Erbenvertreter oder Willensvollstrecker im Nachlass einer steuerpflichtigen Person erhalten Sie mit diesem Schreiben verschiedene Formulare, so unter anderem für die Inventaraufnahme. Im Nachlassinventar wird das steuerliche Nachlassvermögen festgehalten.

Vom Steueramt des letzten Wohnortes des Erblassers erhalten Sie ausserdem eine Steuererklärung für die letzte Steuerperiode bis zum Todestag. Darin sind die Einkünfte und Abzüge für die letzte Steuerperiode bis zum Todestag sowie das steuerbare Vermögen per Todestag zu deklarieren.

Positionen wie Versicherungsleistungen, Nutzniessungsvermögen, Wohnrechte, Vorerbschaftsvermögen, güterrechtliche Ansprüche, Todesfallkosten, Erbenverzeichnis, Vermächtnisse usw. können sich im Nachlassinventar wesentlich von der Vermögenssteuerdeklaration unterscheiden. Deshalb sind sowohl das Nachlassinventar als auch die letzte Steuererklärung auszufüllen. Den nachfolgenden Erläuterungen können Sie entnehmen, dass in bestimmten Fällen eine Vereinfachung in Bezug auf die Deklaration der Wertschriften möglich ist.

### **Deklaration der Wertschriften, insbesondere von Marchzinsen**

Die Deklaration der Wertschriften im Nachlassinventar stimmt mit derjenigen in der letzten Steuererklärung weitgehend überein. Der einzige Unterschied besteht bei den Marchzinsen auf festverzinslichen Guthaben. Darunter versteht man die aufgelaufenen Zinsen von der letzten ordentlichen Verzinsung (ab Zinstermin) bis zum Todestag. Um Ihnen die Deklaration so einfach wie möglich zu machen, empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Wenn alle Erben nicht erbschaftssteuerpflichtig sind (Ehegatte, Nachkommen, Stief- und Pflegekinder)

Auch in diesem Fall benötigen wir die Nachlassunterlagen, namentlich für die Inventarkontrolle, die Information der Wohnsitzgemeinden der Erben, zur Feststellung von Querschenkungen und für die Rückerstattung von Verrechnungssteuern. Weil aber die Erbanteile nicht erbschaftsteuerpflichtig sind, kann auf die Deklaration der Marchzinsen im Nachlassinventar verzichtet werden.

Anstelle der detaillierten Auflistung aller Wertschriften und Guthaben unter Ziffer 5 des Nachlassinventars kann eine Kopie des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses per Todestag beigelegt werden.

- Wenn erbschaftsteuerpflichtige Erben vorhanden sind

In diesem Fall können Sie zwar auch eine Kopie des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses per Todestag beilegen. Wir benötigen jedoch zusätzlich eine Aufstellung über die Marchzinsen, weil diese zu den erbschaftssteuerpflichtigen Vermögenswerten gehören.

**Depotauszüge**

Wenn Sie über Depotauszüge von Banken verfügen, empfehlen wir Ihnen, für das Nachlassinventar nicht auf das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zur Steuererklärung zurückzugreifen. Depotauszüge von Banken vereinfachen die Deklaration im Nachlassinventar. Es muss lediglich das Total gemäss Depotauszug übertragen und der Bankauszug dem Nachlassinventar beigelegt werden.

Für das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zur letzten Steuererklärung eignen sich Depotauszüge in der Regel nicht, weil darin üblicherweise keine Bruttoerträge ausgewiesen werden.

Freundliche Grüsse

Erbschafts- und Schenkungssteuer